

26.04.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1585 vom 22. März 2023  
der Abgeordneten Thorsten Klute und Volkan Baran SPD  
Drucksache 18/3750

### **Abschiebung durch den Kreis Gütersloh trotz gegenteiliger Gerichtsentscheidung am Vortag erst auf dem Weg zum Flughafen gestoppt**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Medienberichten zufolge hat der Kreis Gütersloh Anfang März dieses Jahres versucht, einen Mann kurdischer Herkunft in die Türkei abzuschicken, obwohl das Verwaltungsgericht Minden die Abschiebung am Vortag vorläufig gestoppt hatte. Erst auf dem Weg zum Flughafen wurde die Abschiebung des Mannes aus der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige des Landes NRW Büren (Landesabschiebehafteinrichtung) heraus gestoppt.

Die versuchte Abschiebung wurde durch den Kreis Gütersloh vorgenommen, obwohl das Verwaltungsgericht Minden erst am Vortag, dem 08. März 2023, entschieden hatte, dass die Abschiebung nicht erfolgen dürfe. Die Organisation Abschiebungsreporting NRW führt aus dem Gerichtsbeschluss an (sh. Verwaltungsgericht Minden, Beschluss vom 08. März 2023, Az. 8 L 207/23.A): „Bis über den Asylfolgeantrag des Mannes entschieden sei, sei seitens der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Gütersloh vonaufenthaltsbeendenden Maßnahmen“ abzusehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – als für den Asylfolgeantrag zuständige Behörde – habe den Kreis Gütersloh entsprechend anzuweisen.“

Diesen Gerichtsbeschluss hatte der Anwalt des Mannes verschiedenen Berichten zufolge noch am 08. März 2023 auch direkt an den Kreis Gütersloh übermittelt; die Behörde wusste demnach also Bescheid. Trotzdem war die Intervention verschiedener Menschenrechtsorganisationen und des Anwaltes nötig, um die Abschiebung am 9. März 2023 in letzter Minute zu stoppen. Der Mann war im Vorfeld für einige Tage im Abschiebegefängnis Büren inhaftiert und befand sich von dort aus bereits auf dem Weg zum Flughafen.

**Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration** hat die Kleine Anfrage 1585 mit Schreiben vom 26. April 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

1. **Wann wurde dem Kreis Gütersloh in diesem Fall das vom Verwaltungsgericht Minden ausgesprochene vorläufige Abschiebeverbot zugestellt?**
2. **Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen des Kreises Gütersloh, eine Abschiebung gegen eine am Vortag getroffene Gerichtsentscheidung durchzuführen?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Minden wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dazu verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde dazu anzuweisen, bis zur Entscheidung über den Asylfolgeantrag von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen hat hierzu mitgeteilt, dass der Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts Minden nach Auskunft der zuständigen Kammer laut den Eingangsbestätigungen am 8. März 2023 um 14.56 Uhr beim BAMF und am gleichen Tag um 15.01 Uhr bei der ZAB Bielefeld eingegangen sei. Die ZAB Bielefeld sei in den Fällen Adressat, in denen der/die Betroffene in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren untergebracht sei. Die Anweisung des BAMF an die zuständige Ausländerbehörde erfolgte nach Beginn der Rückführungsmaßnahme. Diese wurde sodann von der zuständigen Ausländerbehörde abgebrochen. Dennoch werden mit den am Vorgang beteiligten Behörden Gespräche zur Verfahrensoptimierung geführt werden.

3. **In welcher Form war das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) über den Vorgang informiert und an diesem beteiligt?**

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration wurde durch eine Eingabe über den Beschluss des VG Minden informiert und gebeten die Rückführungsmaßnahme abubrechen. Daraufhin kontaktierte das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration die zuständige Ausländerbehörde. Diese teilte seinerzeit mit, dass die Rückführungsmaßnahme bereits abgebrochen wurde.

4. **Liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, wie viele ähnliche Fälle einer Abschiebung trotz gerichtlicher Eilentscheidungen es in NRW in den letzten sechs Jahren gegeben hat? (Wenn ja, bitte auflisten.)**

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

5. **Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um die im Januar 2023 auf Anfrage im Landtag gemachte Ankündigung, „die allgemeinen Rahmenbedingungen für eine Flugrückführung mit Blick auf gerichtliche Eilentscheidungen auf Verbesserungsmöglichkeiten hin zu überprüfen“ umzusetzen? (sh. LT-Drs. 18/2677)**

Mit Erlass vom 10. Februar 2023 wurde die Zentralstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebung (ZFA) als zentrale Ansprechstelle für Nachfragen der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen zu bevorstehenden oder laufenden Luftabschiebungen benannt und eine telefonische sowie elektronische Erreichbarkeit mitgeteilt. Durch den Erlass werden der zeitgerechte Informationsaustausch zwischen Gerichten und Vollzugsbehörden sowie Abstimmungen zum Verfahren im Vorfeld von Luftabschiebungsmaßnahmen gewährleistet.